

Satzung
des KreisChorVerbandes Südliche RheinPfalz

PRÄAMBEL

Der KreisChorverband Südliche RheinPfalz wurde durch Fusion des bisherigen KreisChorverbands Germersheim und des KreisChorverbands Speyer gegründet. Der Zusammenschluss setzt darauf, die Traditionslinien der beiden bisherigen Kreis-Chorverbände zu gemeinsamen Kräften zu bündeln, Synergien zu nutzen und zeitgemäß den Auftrag zu erfüllen, alle Generationen zur Mitgestaltung in Vereinen und Chören anzuregen und einzuladen. Die Mitglieder der beiden KreisChorverbände führen die Tradition des Gesangs unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte aller ihrer Mitglieder im Kreis-Chorverband Südliche RheinPfalz fort. Diese Satzung regelt den Verbandsaufbau, den inneren Gang der Geschäfte der Organe des Verbands und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KreisChorverband Südliche RheinPfalz, im folgenden KreisChorverband (KCV) genannt. Er wird gebildet aus den ehemaligen KreisChorverbänden Germersheim und Speyer.
- (2) Der KreisChorverband ist ein nicht eingetragener Verein im Chorverband der Pfalz e.V. sowie im Deutschen Chorverband e.V.
- (3) Sitz des KreisChorverbandes ist Germersheim
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des KCV ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Pflege des deutschen und internationalen Liedguts.

Der KCV fördert den Chorgesang seiner ihm angeschlossenen Vereine im Rahmen des Kulturprogramms des Deutschen Chorverbandes sowie den von den zuständigen Gremien des Deutschen Chorverbandes erarbeiteten Grundsätzen chorischen Schaffens.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die intensive Beratung der Mitgliedschöre des KCV in allen Fragen chorischen Schaffens,
- die Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern der ihm angeschlossenen Vereine,
- die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung und Pflege aller Chorgattungen,

- die aktive Unterstützung der administrativen Tätigkeit der dem KCV angeschlossenen Vereine, insbesondere durch Beratung in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen und Problemen,
- die Beteiligung an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes und des Chorverbandes der Pfalz,
- die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu Chören und Chorverbänden.

(2) Der KCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KCV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KCV erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des KCV haben gegenüber dem KCV einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der dem KCV zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der zu deren Verwendung gefassten Beschlüsse der Organe des KCV und im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KCV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gleichstellungsklausel

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstext wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um den KCV verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des KreisChorverbandstages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ein Vorsitzender des KCV, der sich um den KCV besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Als Ehrenvorsitzender hat er das Recht an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Ihm stehen aber darüber hinaus keine weiteren Rechte zu.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im Chorverband der Pfalz e.V. ist der KCV die Vereinigung von Gesangsvereinen, sonstigen Chorgruppen sowie Instrumentalgruppen.
- (2) Mitglieder des KCV können Gesangsvereine und Chöre sowie Instrumentalgruppen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- Informations- und Auskunftsrechte,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des KCV,
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
- Treue- und Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem KCV
- die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu erbringen,
- die Pflicht, Beschlüsse der Gremien des KCV zu befolgen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Mitgliedes,
- bei Fusion mit einem anderen Verband,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem KCV,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem KCV erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem KCV ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des KCV verstoßen hat, oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
- den KCV in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vermögen des KCV.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Chorverbandstag des Chorverbandes der Pfalz jeweils für die festgelegten Geschäftsjahre entscheidet. Das Nähere regelt die Satzung des Chorverbandes der Pfalz.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den KCV zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den KCV zur Zahlung spätestens am 1. März eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des KCV eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und auf Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem KCV gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden

Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein angegebenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem KCV nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Organe

Organe des KreisChorverbandes sind:

- der KreisChorverbandstag,
- der Vorstand

§ 8 KreisChorverbandstag

- (1) Die Mitgliederversammlung aller Gesangvereine und Chöre sowie Instrumentalgruppen bilden den KreisChorverbandstag. Er ist das höchste Gremium des Verbandes und ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
- (2) Jeder Verein entsendet
 - bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 singenden (aktiven) Mitgliedern einen Vertreter,
 - von 51 bis 100 singenden Mitgliedern zwei Vertreter und
 - für jede weitere, wenn auch nur angefangene Zahl von 50 singenden Mitgliedern einen weiteren Vertreter zum KreisChorverbandstag.
- (3) Das Recht der Teilnahme am KreisChorverbandstag ist nicht übertragbar.
- (4) Der KreisChorverbandstag ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der 2-Jahresberichte des Vorstandes
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnungen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von KCV-Chören in allen betreuten Chorgattungen
 - Auflösung des KCV
- (5) Der KreisChorverbandstag sollte im ersten Halbjahr im Verlauf von zwei Jahren statt finden. Alle vier Jahre, ebenfalls im ersten Halbjahr, sollte ein ordentlicher Chorverbandstag mit Neuwahlen statt finden.
Ein außerordentlicher Chorverbandstag – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für den ordentlichen Chorverbandstag - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (6) Der Chorverbandstag ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfor-

dernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per e-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift / zuletzt bekannte e-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Chorverbandstags schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor dem Chorverbandstags bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellter Antrag kann nur zur Entscheidung beim Chorverbandstags zugelassen werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diesem zustimmt.

- (7) Der Chorverbandstag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt der Chorverbandstag den Leiter. Der Versammlungsleiter übt beim Chorverbandstag das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen des Chorverbandstags. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt der Chorverbandstag aus seiner Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (8) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
- (9) Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ergebnisfeststellung als ungültige Stimmen gezählt.
- (10) Ein ordnungsgemäß einberufener KreisChorverbandstag ist stets beschlussfähig.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
(Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem KreisChorleiter
- dem stellvertretenden KreisChorleiter
- dem Jugendreferenten
- dem Presse- und Öffentlichkeitsreferenten
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)

(2) Die Amtsinhaber müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kreis-Schatzmeister. Es gilt im Innenverhältnis das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben, die nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 10 Aufgabenverteilung im Vorstand

Die Aufgabenverteilung im Kreisvorstand ist:

- (1) Kreisvorsitzender
Erledigung aller Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind. Leitung, Führung und Überwachung der Aufgabenerledigung der Mitglieder des Vorstandes, Repräsentant des Kreischorverbandes gegenüber natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Stellvertretende Vorsitzende
Vertreter des Vereins nach § 26 BGB, Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und Aufgaben nach Zuteilung durch den Vorstand.
- (3) Schatzmeister
Erledigung sämtlicher finanztechnischer Pflichten gegenüber den Chorverbänden und der Vereine sowie alle notwendigen Zahlungsmodalitäten im Kreischorverband.
- (4) Schriftführer
Führung des Schriftverkehrs im Auftrag des Kreis-Vorsitzenden und Erstellung der Niederschrift in den Sitzungen der Gremien des Kreischorverbandes.
- (5) Kreis-Chorleiter
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten chorischen Schaffens,
 - Entwicklung von Zukunftsperspektiven chorischen Schaffens,
 - Beratung des Vorstandes in allen musikfachlichen Fragen,
 - Entwicklung von Modellen zur Gewinnung aktiver Mitglieder in den Chören,
 - Einladung zu Treffen der Chorleiter der Chöre des KreisChorverbandes für Projektvorhaben und Erfahrungsaustausch, mindestens einmal jährlich.
- (6) Stellvertretender Kreis-Chorleiter
Vertretung des Kreis-Chorleiters bei dessen Verhinderung für alle genannten Aufgaben sowie Aufgaben nach Zuteilung durch den Vorstand.
- (7) Jugendreferent
Förderung, Pflege, Entwicklung und Weiterentwicklung der musikalisch-künstlerischen Arbeit von Jugend- und Kinderchören des KCV.
- (8) Presse- und Öffentlichkeitsreferent
Pflege der Kontakte zu den örtlichen Presseorganen, Übermittlung der Berichte von Aktivitäten der Kreisvereine in der „ChorPfalz“, der Verbandszeitschrift des Chorverbandes der Pfalz e.V.
- (9) Der Vorstand kann den Vorstandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen und die vorgenannten Aufgaben ändern oder anpassen.

§ 11 Chorgruppen

- (1) Der KreisChorverband kann zur organisatorischen Erleichterung der Vorstandsarbeit Chorgruppen bilden. Diese sind nicht vereinsrechtlich organisiert. Die Sprecher der Chorgruppen werden vom Kreisvorstand bestimmt und müssen dem Kreisvorstand angehören. Eine Chorgruppe wird von Vereinen eines räumlich zusammenhängenden Bereichs gebildet. Die Entscheidung obliegt dem Kreisvorstand.
- (2) Die Chorgruppen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des KreisChorverbandes und zur Außenvertretung des KCV nicht berechtigt. Der Vorstand kann gem. § 9 in Einzelfällen oder generell dem Sprecher einer Chorgruppe Vertretungsmacht für den KCV erteilen.
- (3) Die Chorgruppen können zur Organisation und Durchführung ihrer Arbeit Finanzmittel durch den KCV erhalten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der KreisChorverbandstag wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Ein Kassenprüfer bleibt vom vergangenen Prüfungszeitraum dem Prüfungsgremium erhalten.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des KCV und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc - Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Verbandsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

- (1) Der KCV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,

- Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des KCV zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, – Gerätschaften oder – Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des KCV tätiger Personen entstehen, haftet der KCV nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der KCV gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den KCV in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des KCV, so darf dieser Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der KCV bei einem Mitglied Regress nimmt, weil er von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den KCV, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des KCV herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Der KCV kann sich eine Geschäftsordnung geben, die als Ergänzung zu dieser Satzung gilt.
- (2) Die Vorschriften der Satzung gehen der Geschäftsordnung in jedem Falle vor.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des KCV kann nur in einem KreisChorverbandstag mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Sofern der KreisChorverbandstag nichts anderes beschließt, sind die gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der KCV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des KCV oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des KCV an den Chorverband der Pfalz, der es für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kultur, insbesondere des Chorgesanges zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde beim außerordentlichen KreisChorverbandstag in Leimersheim am 22.11.2015 wie folgt beschlossen:

Wahlberechtigt: 24 abgegebene Stimmen: 24

ja-Stimmen: 24 nein-Stimmen: keine Enthaltungen: keine

Unterschriften:

Hans Hofmann
1. Vorsitzender

Hans Gundal
stellv. Vorsitzender

Ulrike Hook
stellv. Vorsitzende

Karl-Heinz Zeiß
KreisChorrechner

Uli Steinmann
Schriftführer

Elisabeth Fraundorfer
KreisChorleiterin

Andrea Baumstark
Gruppenvorsitzende

Miriam Breining
Jugendreferentin

Andrea Aucamp
Frauenreferentin